

## ERGÄNZUNGEN ZUM HYGIENEKONZEPT V3 FÜR DEN FALL EINER



**Die „Öffnung“ wurde vom Landratsamt mit Wirkung ab 13.05.2021 erteilt.**

### FOLGENDES IST ZU BEACHTEN:

1. **Auf dem gesamten Sportgelände ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zutragen** – eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung.

Es ist darauf zu achten, dass es bei Betreten und Verlassen der Sportanlage zu keinen Warteschlangen kommen kann.

2. Es ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen die maximal zulässige Personenzahl umfasst. Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen.

Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden.

Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist untersagt.

3. Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind.

Die Einhaltung des Mindestabstands allein zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend. Die Flächen müssen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sein (z.B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.).



## **HYGIENEKONZEPT** – TUSPO HEROLDSBERG Fussball

4. Sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt wird er bei der Höchstgrenze der Gruppe nicht mitgezählt. Somit kann die Anleitungsperson auch mehrere Gruppen parallel oder auch nacheinander anleiten.
5. Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss.

Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

Die Trainingsteilnehmer müssen vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren.

6. Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen Coronavirus
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) für eine SARS-CoV-2-Infektion

**Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen.**

Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen. Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts/Trainings Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

7. **Alle Teilnehmer am Sportbetrieb müssen einen negativen Test vorweisen können.** Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer. Lediglich für Kinder unter 7 Jahren besteht lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Testpflicht.

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. ist als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände nicht ausreichend.

8. Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein.
- „Schnelltests“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Coronavirus - Apotheken). „Schnelltests“ dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein.
- „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden! Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

WEITERHIN:

**Es gelten generell alle Anweisungen und Empfehlungen des BLSV bzw. des BFV, sowie das Infektionsschutzgesetz**